

Satzungsänderung

Gilde der Fantasy–Rollenspieler e. V.

Zur Mitgliederversammlung 19. März 2022

Die nachfolgende Übersicht stellt die bestehende Satzung sowie die der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Änderungen nebeneinander dar. In der linken Spalte befindet sich die alte Satzung, in der rechten die Änderung/Neufassung. Darunter jeweils ggf. erforderliche Begründungen/Erläuterungen.

Nicht geänderte Absätze, bzw. Absätze, bei denen sich lediglich die Nummerierung geändert hat, werden hier nicht aufgeführt.

Bestehende Satzung (24.03.2012)	Vorgeschlagene Änderung
§ 14. Vorstand (Magistrat)	§ 14. Vorstand (Magistrat)
(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes (außer dem/der Jugendvertreter/in) vertreten. Ausgenommen davon ist das Onlinebanking bei Finanzinstituten. Beim Onlinebanking bedarf es zur Vertretung des Vereins nur eines einzelnen Vorstandsmitglieds.	(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes (außer dem/der Jugendvertreter/in) vertreten. Ausgenommen davon sind das Onlinebanking bei Finanzinstituten sowie Rechtsgeschäfte von bis zu je 250 €, nach Vorstandsbeschluss (Mandatierung) in Einzelfällen auch darüber hinaus. In diesen Fällen bedarf es zur Vertretung des Vereins nur eines einzelnen Vorstandsmitglieds.
<p>Die Regelung verschafft mehr Flexibilität (Beispiel: Brötchenkauf). Insbesondere wird so auch eine rechtssichere Bestellung von Waren und Dienstleistungen über das Internet (Beispiel: Druckaufträge) ermöglicht.</p> <p>Brötchenkauf: Für den Kauf von Brötchen für eine Vereinsveranstaltung müssten strenggenommen zwei Vorstandsmitglieder zur Kasse gehen. Die Überschreitung der 250 € in Einzelfällen wird z. B. bei Einkäufen im Vorfeld der FeenCon (z. B. Grillgut) erforderlich.</p> <p>Druckaufträge: Für die Bestellung von Plakaten (< 100 €) und gedruckten Programmheften (> 500 €) der FeenCon ist heutzutage die Bestellung über das Internet angezeigt. Ein Kundenkonto ist allerdings immer nur einer Person zugeordnet, sodass eine gemeinschaftliche Vertretung nicht realisiert werden kann.</p>	
§17. Regionalvertretungen (RV) und Arbeitsgemeinschaften (AG)	§ 17. Regionalvertretungen (RV) und Arbeitsgemeinschaften (AG)
(5) Die RV/AG-Leitung besteht aus einer Person und darf nicht zugleich Mitglied im Vorstand des Vereins sein und muss volljährig sein und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sein.	(5) Die RV/AG-Leitung besteht aus einer Person und darf nur mit Zustimmung des Beirats oder der MV zugleich Mitglied im Vorstand des Vereins sein und muss volljährig und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sein.
<p>Änderung wie auf der MV 2022 diskutiert zur Vermeidung von Ämterhäufungen, aber mit Flexibilität. Zudem sprachliche Korrektur.</p>	

Allgemeine Geschäftsordnung der „Gilde der Fantasy–Rollenspieler e. V.“

Zur Mitgliederversammlung 19. März 2023

Die nachfolgende Übersicht stellt die bestehende Allgemeine Geschäftsordnung sowie die der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Änderungen nebeneinander dar. In der linken Spalte befindet sich die alte Fassung, in der rechten die Änderung/Neufassung. Darunter jeweils ggf. erforderliche Begründungen/Erläuterungen.

Nicht geänderte Absätze, bzw. Absätze, bei denen sich lediglich die Nummerierung geändert hat, werden hier nicht aufgeführt.

§1 Mitgliedsbeiträge	§ 1. Mitgliedsbeiträge
(1) Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Für volljährige ordentliche Mitglieder: 30 € • Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 15 € • Für Familien: 60 € Für juristische Personen und Fördermitglieder: ab 50 €	(2) Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Für volljährige ordentliche Mitglieder: 20 € • Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 10 € • Für Schüler und Studenten bis zum 21. Lebensjahr mit geeignetem Nachweis: 10 € • Für Familien: 40 € • Für juristische Personen und Fördermitglieder: ab 50 €
Die Beiträge sollen den Geschäftsbetrieb des Vereins sicherstellen. Durch den Entfall diverser Leistungen (Windgeflüster) und Verbindlichkeiten (Lager) konnten Einsparungen erzielt werden, die an die Mitglieder zurückgegeben werden. Siehe hierzu auch die gesonderte Berechnungsszenarien.	
§10 Publikationen	§ 10. Publikationen
(3) Einkünfte für Publikationen fallen der Vereinskasse zu.	(4) Einkünfte aus Publikationen fallen der Vereinskasse zu.
Sprachliche Korrektur	(4) Publikationen müssen sichtbar das Logo des Vereins (GFR Turm) tragen. Darüber hinaus ist der Name des Vereins „Gilde der Fantasy-Rollenspieler e. V.“ im Impressum zu verwenden.
Stärkung der Marke und Schaffung von mehr Sichtbarkeit.	
§11 Haftpflicht	§ 11. Haftpflicht
(2) Zur Wahrung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer sind nicht-satzungsgemäße Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit Gästen mindestens 14 Tage vor Durchführung der Veranstaltung dem Magistrat anzuzeigen. Bei der Übernahme von Räumlichkeiten oder Material Dritter ist ein Übernahme-, bzw. Übergabeprotokoll zu erstellen, das insbesondere auf bestehende Mängel/Schäden eingeht.	(2) Zur Wahrung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer sind nicht-satzungsgemäße Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Gästen oder in angemieteten Räumlichkeiten mindestens 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung dem Magistrat anzuzeigen. Bei der Übernahme von Räumlichkeiten oder Material Dritter ist vor der Nutzung ein Übernahme-, bzw. Übergabeprotokoll zu erstellen, das insbesondere auf bestehende Mängel/Schäden eingeht und dem Magistrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Dies sind konkretisierte Anforderungen des Versicherers. Der Magistrat ist angehalten entsprechende Veranstaltungen im Vorfeld der Versicherung anzuzeigen, um den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch für Stammtische oder Regional-Conventions.	
§12 Veranstaltungen	§ 12. Veranstaltungen
(2) Die Einkünfte der von Arbeitsgemeinschaften durchgeführten Veranstaltungen werden wie folgt aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • 100 % der Verkaufserlöse von Vereinsprodukten, sowie alle Mitgliedsbeiträge gehen an die Vereinskasse. • Die restlichen Einnahmen gehen nach Abzug der entstandenen Kosten je zur Hälfte an die Vereins- und RV/AG-Kasse. Absprachen bzw. Änderungen wegen Einzelaktionen der RV/AG sind vorher mit dem Vereinsvorstand zu klären. 	(2) Die Einkünfte der von RV/AG durchgeführten Veranstaltungen werden wie folgt aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • 100 % der Verkaufserlöse von Vereinsprodukten, sowie alle Mitgliedsbeiträge gehen an die Vereinskasse. • Die restlichen Einnahmen gehen nach Abzug der entstandenen Kosten je zur Hälfte an die Vereins- und RV/AG-Kasse. Absprachen bzw. Änderungen wegen Einzelaktionen der RV/AG sind vorher mit dem Vereinsvorstand zu klären.
Veranstaltungen können auch von Regionalvertretungen durchgeführt werden, daher ist die Änderung auf RV/AG sinnvoll.	
	(7) Die Bewerbung öffentlicher Veranstaltungen des Vereins muss deutlich sichtbar das amtliche Logo des Vereins (GFR Turm) tragen. Darüber hinaus ist nach Möglichkeit der Schriftzug „Eine Veranstaltung der Gilde der Fantasy-Rollenspieler e. V.“ zu verwenden.
Stärkung der Marke und Steigerung der Sichtbarkeit.	
	§ 15. Schatzwesen
Neuer Paragraph.	
	(1) Zahlungen aus der Vereinskasse erfolgen grundsätzlich per Überweisung. Eine Barauszahlung von Geldern ist nur in Ausnahmefällen gegen Quittung möglich.
Die Buchhaltung ist deutlich transparenter und leichter, je weniger über die Handkasse abgewickelt wird.	
	(2) Belege (Rechnungen, Kostenerstattungsanträge etc.) sind spätestens 10 Kalendertage nach dem Quartalsende des Anfalls bei dem Schatzmeister einzureichen. Bei verspäteter Vorlage erlischt der Anspruch auf Erstattung.
Es ist davon auszugehen, dass der Verein ob des hohen Jahresumsatzes zu einer quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet wird. Um diese sachgerecht erbringen zu können, ist eine Fristsetzung erforderlich.	
	(3) Im Vorfeld beantragte und durch den Magistrat genehmigte Reisekosten können durch die Vereinskasse entsprechend der jeweils gültigen Regelungen zur Entfernungspauschale der Finanzbehörden erstattet werden.
Der Verein sollte Personen, die im Sinne der Satzung aktiv sind (Funktionäre, Referenten etc.) hinsichtlich gestiegener Kosten in geeigneter Weise unterstützen können. Für eine einheitliche Regelung erfolgt hier der Verweis auf die jew. gültigen Entfernungspauschalen.	